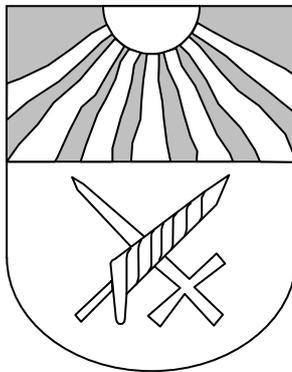


# Einwohnergemeinde Lenk



## WASSERVERSORGUNGSGES- REGLEMENT

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>4</b>
Aufgabe	4
Geltungsbereich des Reglements	4
Schutzzonen	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Erschliessung	4
Pflicht zum Wasserbezug	5
Wasserabgabe	5
a) Menge und Qualität	5
b) Betriebsdruck	5
Einschränkung der Wasserabgabe	5
Verwendung des Wassers	5
Bewilligungspflicht	5
Haftung	6
Handänderung	6
Ende des Wasserbezuges	6
<b>II. Wasserverteilung</b>	<b>6</b>
<b>A. Grundsätze</b>	<b>6</b>
Anlagen zur Wasserverteilung	6
Öffentliche Anlagen	6
Private Anlagen	7
<b>B. Öffentliche Anlagen</b>	<b>7</b>
<b>1. Leitungen</b>	<b>7</b>
Planung und Erstellung	7
Leitungen im Strassengebiet	7
Sicherung öffentlicher Leitungen	7
Schutz der öffentlichen Leitungen	7
<b>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</b>	<b>8</b>
Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8
<b>3. Wasserzähler</b>	<b>8</b>
Einbau, Kostentragung	8
Standort	8

Revision, Störungen	9
<b>C. Private Anlagen</b>	<b>9</b>
<b>1. Grundsätze</b>	<b>9</b>
Kostentragung	9
Mängel	9
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	9
Installationsbewilligung	9
<b>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b>	<b>10</b>
Bewilligung	10
Durchleitungsrechte	10
Technische Bestimmungen	10
<b>II. Finanzielles</b>	<b>10</b>
Finanzierung der Anlagen	10
Einmalige Gebühren	10
a) Anschlussgebühr	10
b) Löschgebühr	11
c) Gemeinsame Bestimmungen	11
Jährliche Gebühren	11
a) Grundgebühr	11
b) Löschgebühr	11
Rechnungsstellung	11
Fälligkeiten	12
a) Anschlussgebühr	12
b) Einmalige Löschgebühr	12
c) Jährliche Gebühren	12
Einforderung der Gebühren	12
Verzugszins	12
Verjährung	12
Gebührenpflichtig Personen	12
Grundpfandrecht	12
<b>III. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Widerhandlungen	13
Rechtspflege	13
Übergangsbestimmung	13
Inkrafttreten, Anpassung	13

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2 vom 18. Mai 2004)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996

beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

### Art. 2

Geltungsbereich des Reglements

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

### Art. 3

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

### Art. 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### Art. 5

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

**Art. 6**

Pflicht zum Wasser-  
bezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

**Art. 7**

Wasserabgabe  
a) Menge und  
Qualität

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

**Art. 8**

b) Betriebsdruck

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gewährleistet nach Möglichkeit einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

<sup>2</sup> In Gebieten mit ausserordentlichen Druckverhältnissen kann die Wasserversorgung den Bezüglern Auflagen für spezielle Installationen wie Hausreservoir, Druckpumpen etc. machen.

**Art. 9**

Einschränkung der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

**Art. 10**

Verwendung  
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

**Art. 11**

Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
  - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
  - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
  - die Vergrösserung des umbauten Raumes,

- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

#### **Art. 12**

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

#### **Art. 13**

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

#### **Art. 14**

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Art. 15**

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### **Art. 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Art. 17**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

**B. Öffentliche Anlagen****1. Leitungen****Art. 18**

Planung und Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöserschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

**Art. 19**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

**Art. 20**

Sicherung öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

**Art. 21**

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarun-

gen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Art. 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. Wasserzähler

### Art. 23

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

### Art. 24

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den

Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Art. 25**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

### **C. Private Anlagen**

#### **1. Grundsätze**

#### **Art. 26**

Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

#### **Art. 27**

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

#### **Art. 28**

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

#### **Art. 29**

Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

### Art. 30

Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle, Art und Dimension der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

### Art. 31

Technische Bestimmungen

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Jedes Gebäude mit einem Hausanschluss ist mit einem eigenen Absperrschieber auszurüsten.

<sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichneten Stelle einzumessen.

## II. Finanzielles

### Art. 32

Finanzierung der Anlagen

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit  
a) einmaligen und jährlichen Gebühren  
b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

<sup>3</sup> Mit Gross- und Spitzen-Wasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

### Art. 33

Einmalige Gebühren  
a) Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Höhe und Berechnung der Gebühren sind in einem separaten Gebührentarif geregelt.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Belastungswerten (BW). Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.

#### **Art. 34**

b) Löschgebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löscheschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

#### **Art. 35**

c) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

#### **Art. 36**

Jährliche Gebühren  
a) Grundgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

b) Löschgebühr

<sup>2</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen.

<sup>3</sup> Höhe und Berechnung der Gebühren sind in einem separaten Gebührentarif geregelt.

#### **Art. 37**

Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung bei Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften erfolgt an die Verwaltung. Diese ist für die Aufteilung der Ge-

bühren verantwortlich.

### Art. 38

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Einmalige Löschgebühr <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. Oktober fällig.  
<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### Art. 39

- Einforderung der Gebühren <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

### Art. 40

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### Art. 41

- Gebührenpflichtig Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### Art. 42

- Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

### III. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 43

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

#### Art. 44

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

#### Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

#### Art. 46

Inkrafttreten,  
Anpassung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Lenk, 18. Mai 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Präsident

Sekretär

R. Müller

E. Rieder